

Gemeinde
<b>Salching</b>
Verwaltungsgemeinschaft
<b>Aiterhofen</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input checked="" type="checkbox"/> oder in Druckschrift ausfüllen

## BEKANNTMACHUNG über die Eintragung für das Volksbegehren

„Rettet die Bienen!“

(Eintragsfrist vom 31. Januar bis 13. Februar 2019)

1.  Die Gemeinde bildet einen Eintragsbezirk.

Die Gemeinde ist in <sup>Zahl</sup> \_\_\_\_\_ Eintragsbezirke eingeteilt.

Es bestehen folgende Eintragungsmöglichkeiten:

Eintragsbezirk		Eintragsraum		
Nr.	Abgrenzung	Bezeichnung und genaue Anschrift	Öffnungszeiten	barrierefrei ja / nein
201	<b>Gemeinde Salching</b>	Rathaus der VGem. Aiterhofen, Straubinger Str. 4, 94330 Aiterhofen, Zi. Nr. 2;	Montag bis Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Montag bis Mittwoch: 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr  Donnerstag 31.01.2019: 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr  Donnerstag 07.02.2019: 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Samstag 09.02.2019: 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr	nein
		Außenstelle der VGem. Aiterhofen im Bürgerhaus Salching, Schulstr. 2, 94330 Salching,	Montag und Dienstag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Donnerstag und Freitag: 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr  Dienstag 05.02.2019: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr  Dienstag 12.02.2019: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	ja

- Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sich nur in einem Eintragsraum des Eintragsbezirks eintragen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie geführt wird. Die Stimmberechtigten haben ihren Personalausweis oder Reisepass zur Eintragung mitzubringen.
- Stimmberechtigte, die einen Eintragungsschein besitzen, können sich unter Vorlage ihres Personalausweises oder Reisepasses in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.

4. Jeder/Jede Stimmberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur **einmal** und nur **persönlich** ausüben. Stellvertretung ist unzulässig; es besteht keine Möglichkeit, die Eintragung brieflich zu erklären. Die Eintragung kann nicht zurückgenommen werden.
5. Wer sich unbefugt einträgt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis des Volksbegehrens herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).
6. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration vom 13. November 2018 nach Art. 65 LWG, die u. a. den Gegenstand des Volksbegehrens enthält, wurde im Staatsanzeiger Nr. 46 vom 16. November 2018 veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist in der Gemeindeverwaltung im Rathaus der VGem. Aiterhofen, Wahlamt, Straubinger Straße 4, 94330 Aiterhofen, Zi. Nr. 2, <sup>1</sup> während der allgemeinen Öffnungszeiten niedergelegt und kann dort eingesehen werden.

Datum

28.12.2018

Unterschrift



---

Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel und allen Ortstafeln der Gemeinde Salching am: 02.01.2019  
<http://www.salching.de/amtstafel-online-1>

abgenommen am: 14.02.2019

---

<sup>1</sup> Genaue Bezeichnung, Anschrift, Zimmer-Nr. der Niederlegungsstelle.